

Auswertungen zu Übergangsregelungen vom Bachelor zum Master: Umsetzungsrealität und Rahmenbedingungen

Problemstellung:

Ziele des Bologna-Prozesses sind u.a., die Studienzeiten zu verkürzen und die Mobilität der Studierenden zu erhöhen.

Die Zulassung zum Master ist laut Strukturvorgaben der KMK an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, d.h. einen BA-Abschluss oder vergleichbaren Abschluss, plus weiterer möglicher Zulassungskriterien gebunden. Meist wird ein Mindestnotendurchschnitt bzw. ein überdurchschnittlicher Abschluss des BA-Studiums gefordert¹. Der Abschluss der letzten Bachelor-Prüfung und der BA-Arbeit kann über das Ende der Bewerbungsfristen und den Beginn der Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen hinaus dauern. Dies führt im Extremfall, falls keine zusätzlichen Regelungen getroffen werden, zu einem Zeitverlust für die Studierenden von 1, bzw. bei Studiengängen, die nur zum Wintersemester zulassen 2 Semestern. Dies steht im Widerspruch zu dem Wunsch eines Übergangs ohne Zeitverlust und betrifft zulassungsfreie Studiengänge, insbesondere jedoch zulassungsbeschränkte Studiengänge, da bei letzteren der Termin für die Bewerbung relativ früh angesetzt ist (in der Regel 15.07. zum WS, teilweise noch früher).

Die Recherche nach den Übergangsregelungen in fünf Bundesländern (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) ergaben unterschiedliche Lösungsansätze, auch innerhalb einzelner Bundesländer. Gemeinsam haben sie, dass häufig sehr großer Wert auf die BA-Abschlussnote gelegt wird.

- Im ungünstigsten Fall muss der Bewerber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist das in der Regel der 15.07 für WS) die Bewerbungsunterlagen (beglaubigtes BA-Zeugnis, BA-Note) vollständig einreichen (z.B. Bayern, U München). Keine Zulassung ohne vollständige Unterlagen.
- Prüfungsorganisation anpassen: Strukturierung des letzten BA Semesters mit Blick auf eine eindeutige Deadline für die letzte zu erbringende Leistung. Betrifft nur die Studierenden der eigenen Hochschule (z.B. U Heidelberg, BaWü).
- Eignungsfeststellungsverfahren, besonders bei künstlerischen Fächern (Test, Gespräch, etc.), Nachteil: Verfahren sehr aufwendig, für große Studiengänge kaum zu bewältigen; Vorteil: sorgfältige Auswahl.
- Vorläufige Zulassung: Bewerbungen ohne BA-Zeugnis oder BA-Note möglich, aber erhalten schlechtere Bewertung, so dass sie in der Rangliste für die Zulassung nach hinten fallen (z.B. Hessen, Uni Bochum) und u. U. deshalb bei

¹ KMK Übersicht von ca. 205 Master-Prüfungsordnungen von 2003.

zulassungsbeschränkten Studiengängen keinen Studienplatz erhalten. Vorteil: kein Zeitverlust

- Nachreichen fehlender Unterlagen in Ausnahmefällen bis zu einem bestimmten Termin möglich. Verfahren muss für jeweiligen Studiengang erfragt werden. Nachteil: Unübersichtliches Verfahren, da nach Einzelfall entschieden wird. Verfahren nicht für große Antragszahlen geeignet. Vorteil: Zulassung ist ohne Zeitverlust möglich
- Für Studenten der eigenen Hochschule werden Sonderregelungen gefunden (Ausnahmeregelungen, die BA-Arbeiten werden schnellstmöglich bewertet, flexible Regelungen für Studierende von konsekutiven Studiengängen etc.). Benachteiligung von Studienortwechslern (z.B. RWTH Aachen, Niederlande).
- Studienbeginn zum Wintersemester und Sommersemester möglich. Nachteil: Zeitverlust von mindestens einem Semester; von kleinen Fächern oder Fächern mit großer Anfängerzahl häufig nicht leistbar. Vorteil: evtl. nur ein Semester Verlust, wenn zweimal im Jahr zugelassen wird.
- Bewerbungsfrist für Wintersemester nach hinten verschieben (15.07. ist zu früh). Die RUB hat Anfang des Jahres einen Antrag beim Landesministerium gestellt, den Termin zu verschieben. Trotz mehrfacher Rückfrage gab es bis jetzt keine Antwort. Frage, ob eine Verschiebung der Frist organisatorisch handhabbar wäre? Eine Verschiebung ist dann organisatorisch möglich, wenn entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen vorgehalten werden, z.B. ausschließliche online-Bewerbung und eine nachgelagerte Überprüfung der Unterlagen bei der Einschreibung.
- Vorläufige Zulassung: Bewerbung mit einem „Transcript of Records“, in dem die bisher erbrachten Studienleistungen aufgelistet und daraus Durchschnittsnote errechnet wird, Zeugnis und BA-Note werden zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation) nachgereicht. Werden Anforderungen (z.B. Mindestnote) später nicht erbracht, kann Zulassung zurückgezogen werden (z.B. Uni Bielefeld). Vorteil: relativ realistische Orientierung an den erbrachten Leistungen des Studenten

Lösungsansätze:

Eine Regelung vom Bachelor- zum Masterstudium sollte auf Landesebene erfolgen, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es muss eine Regelung getroffen werden, die den reibungslosen Übergang vom Bachelor zum Master gewährleistet und somit den Zielen des Bologna-Prozesses (Mobilität, verkürzte Studienzeiten) Rechnung trägt.

Vorschlag für Lösungsansatz:

Bewerbung erfolgt mit Transcript of Records, das die bisher erbrachten Leistungen wiedergibt. Das Transcript sollte auch eine Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen enthalten. Die Zulassung/Einschreibung erfolgt unter Vorbehalt, bis Zeugnis und Notendurchschnitt vorliegen. Das BA-Zeugnis und der BA-Notendurchschnitt sind bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. zur Immatrikulation) nachzureichen. Werden die Anforderungen nicht erbracht, da z.B. der Notendurchschnitt des BA-Abschlusses zu schlecht ist, kann die Zulassung zurückgezogen werden.

Voraussetzung für diesen Lösungsansatz ist, dass die Hochschulen über die nötigen Angaben (Ergebnisse der abgelegten Modulprüfungen) zur Erstellung eines Transcript verfügen und in der Lage sind, diese auch zu verarbeiten.

Vorteile sind,

- dass die bestehenden Fristen weiter beibehalten werden können.
- dass relativ realistisch und zeitnah die Qualifikation des Bewerbers berücksichtigt werden kann (z. B. wichtig bei Zulassung nach Noten).

Nachteile sind,

- dass in relativ kurzer Zeit zwei „Zeugnisse“ ausgestellt werden müssen
- höherer Verwaltungsaufwand

Mögliche Formulierung für die Vergabeordnungen für (zulassungsbeschränkte) Studiengänge:

„Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen Zweitstudiengang das BA-Abschlusszeugnis und/oder die BA-Note noch nicht vor, so kann ersatzweise eine Bescheinigung über den bisherigen Studiengang, die bisher erbrachten Studienleistungen und den zum Bewerbungszeitpunkt erreichten Notendurchschnitt vorgelegt werden. Dieser wird auch zur Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl bei zulassungsbeschränkten Studiengängen zugrunde gelegt. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum XX nachzureichen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Zeugnisses und des zu erreichenden Notendurchschnitts.“

Anhang:

Es gibt unterschiedliche Vorgehensweisen. Die meisten Länder scheinen die Regelung einer bedingten Zulassung und ggf. Exmatrikulation bei Nicht Einreichen des Bachelorzeugnisses zu bevorzugen. Man könne auf Basis der vorläufigen Noten eine sinnvolle qualitative Auswahl treffen, zudem wolle man versuchen, die Bewerbungsfristen und den Semesterbeginn zu verschieben.

In Baden Württemberg gibt es offenbar eine AG der Prorektoren, die sich für diese Lösung ausgesprochen hat. Insgesamt wurde für diese Frage festgestellt, dass es weiter Koordinationsbedarf gebe. Hamburg lehnt die bedingte Zulassung i.Ü. ab, da damit die Stufung überflüssig werde. Als Alternative wurde vorgeschlagen, den Workload zu reduzieren und das Semester am 15. Juli enden zu lassen.

Bayern:

In Bayern erfolgt die Auswahl der Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen bei nicht zulassungsbeschränkten Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen durch die Hochschule ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, die für den betreffenden Studiengang nachzuweisen ist². In der Qualifikationsverordnung wird festgelegt, dass die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium) durch Satzungen der Hochschulen geregelt wird, die des Einvernehmens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen³. Das Bayrische Hochschulgesetz besagt, dass in Ausnahmefällen die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden⁴.

Bei der LMU München müssen für zulassungsbeschränkte Studiengänge beim Bewerbungsschluss (15.Juli für WS) die Unterlagen vollständig vorliegen.

Hessen:

In Hessen wird die Vergabe von Studienplätzen in der Vergabeordnung vom 18. Mai 2005 GVBl. I S. 352 geregelt. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006. Darin heißt es, dass die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Messzahl bestimmt wird, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird⁵. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung können maximal 4 Punkte vergeben werden. Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

"Zwingende berufliche Gründe" 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

"Wissenschaftliche Gründe" 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

² Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung - HSchVVV), Zuletzt geändert am 20.5.2005, § 9 (2).

³ Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern... vom 28.11.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2004: § 57

⁴ Bay. Hochschulgesetz, § 43 (5) 3.

⁵ § 12 und Anlage 2.

"Besondere berufliche Gründe"

7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

"Sonstige berufliche Gründe"

4 Punkte;

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

"Keiner der vorgenannten Gründe"

1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Niedersachsen

Im HG Niedersachsen heißt es: „Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium in derselben Richtung, so wird die Eignung auf der Grundlage des **Ergebnisses der Bachelorprüfung** festgestellt“⁶. Nach § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes regeln die Hochschulen das Zulassungsverfahren für weiterführende Studiengänge in einer Ordnung, wenn Zulassungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderlich sind. Hierbei ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums besonders zu bewerten⁷.

In der Studienordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ der Universität Osnabrück wird die Möglichkeit eingeräumt, dass eine Nachfrist gewährt werden kann, wenn Nachweise nicht termingerecht vorgelegt werden können⁸.

An der FH Osnabrück wird das Procedere folgendermaßen gehandhabt:

Für sämtliche Masterstudiengänge sind Auswahlkriterien definiert, die in den jeweiligen Ordnungen über Zulassungs- und Eignungsverfahren geregelt werden und denen die Bewerber entsprechen müssen:

1. Studienprogramme (Bachelor oder Diplom) welche jeweils im voraus absolviert sein müssen
2. Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses bzw. Grades. Falls die Urkunden/Zeugnisse der BA- oder Diplom-Abschlüsse noch nicht vorliegen, reicht auch eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule aus, die zum Inhalt hat dass der Studierende im laufenden Semester sein Diplom- bzw. BA-Studium abschließen wird mit Angabe der voraussichtlichen Note der Studienabschlussarbeit durch den jeweiligen Betreuer. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Durchschnittsnote von 4,0 angenommen und mit dieser der Studierende im Bewerbungs-/Auswahlverfahren berücksichtigt. Interne Bewerber kann man, da dieses Datenmaterial vorliegt, auf dieselbe Weise berücksichtigen.

⁶ NHG, §18 (1) Satz 3 und 4.

⁷ Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds.GVBl. Nr.3/1998 S.51), geändert durch Gesetz v. 25.2.2005 (Nds.GVBl. Nr.5/2005 S.73)

⁸ Ordnung beschlossen am 08.12.2004, genehmigt mit Erlass des MWK vom 23.03.2005 – 21.3 – 745 09-102 - AMBL der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 135, § 2 (3).

3. Auswahlgespräche, welche bei Studierenden der Fachhochschule Osnabrück durch das Votum des hiesigen Studienabschlussarbeits-Betreuers ersetzt werden kann.

Die nach diesem Verfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen zur Immatrikulation den Studienabschluss des vorausgegangenen Studiengangs nachweisen. Wenn das Zeugnis noch nicht vorliegt, erfolgt zunächst eine befristete Immatrikulation für ein Semester, ggf. verbunden mit einem Learning Agreement, das die im ersten Semester zu erbringenden Leistungen näher regelt. Eine unbefristete Immatrikulation ab dem 2. Fachsemester setzt in jedem Fall den Nachweis des abgeschlossenen Studiums voraus.

Nordrhein-Westfalen

Im HG von Nordrhein-Westfalen wird in § 85 (3) festgelegt, dass einem Masterstudiengang ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen soll.

Die Bewerbungsfrist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der 15.7. bzw. 15.1. (Fristen der Vergabeverordnung).

Uni Bielefeld: Ordnung bes. Zulassungsvor. Masterstudiengang Sportwissenschaft „Prävention und Intervention“ u. „Organisationsentwicklung und Management“ vom 15. Juli 2004: § 3 Abs. 2. Zulassung zur Eignungsfeststellung: Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis nicht vollständig vorlegen, können stattdessen eine Bescheinigung über den bisherigen Studiengang, die bisher erbrachten Studienleistungen und den zum Bewerbungszeitpunkt erreichten Notendurchschnitt vorlegen. Das Zeugnis ist spätestens bis zum 30. September nachzureichen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter **dem** Vorbehalt des Nachreichens des Zeugnisses.

Uni Bochum: Ein Studieninteressierter kann sich auch ohne vorliegende Abschlussnote bewerben, allerdings wird die Note dann mit 4 angesetzt. Die Uni Bochum hat sich im Januar an das Ministerium gewendet (Antrag, die Bewerbungsfrist zu ändern) und hat auch bei wiederholter Nachfrage keine Antwort bekommen.

Thüringen

HG Thüringen: § 14 (2) ... Zugangsvoraussetzung [für postgraduale Studiengänge] ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die weiteren Anforderungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 66 (5) Die Studienordnungen regeln ... (2.) welche Zugangsvoraussetzungen für weiterführende und weiterbildende Studiengänge erfüllt sein müssen.

Thüringer Vergabeordnung-ThürVVO) vom 27.05.2001: § 3 Zulassungsantrag: (6) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. (7) Die Hochschule kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangwunsch enthält, berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. §13 Auswahl für ein Zweitstudium (2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2:

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und sehr gut“ 4 Punkte
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 3 Punkte
3. Note „befriedigend“ 2 Punkte
4. Note „ausreichend“ 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann 9 Punkte
2. „wissenschaftliche Gründe“ 7-11 Punkte
3. „besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte
4. „sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkt
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Großbritannien:

In the UK the certificate is not always necessary, as a letter from the chair of the board of examiners which confer the degree can suffice- this would depend on the university being happy to send such a letter, and give a letter for reference, (We are), and for the MA course to accept this. (Email von Brain Littlechild, University of Hertfordshire)

Niederlande:

Annual Report 2004 universiteiten VSNU: In den Niederlanden ist es gesetzlich festgelegt, dass es zu jedem Bachelor-Programm auch ein entsprechendes Master-Programm geben muss. Die Universitäten wenden die Übergangskriterien im Falle ihrer eigenen Studenten flexibel an. Selbst die, die noch nicht endgültig ihren BA abgeschlossen haben, können in der Regel mit ihrem Master beginnen, vorausgesetzt die noch nicht erbrachten Leistungen sind nicht grundlegender Art. Die Situation ist komplizierter für Studenten, die sich für einen MA bewerben, der nicht mit ihrem BA-Studium direkt korrespondiert, egal, ob es sich um Studenten der eigenen Universität handelt oder um Studenten, die von anderen Einrichtungen kommen.

Wenn die Universitäten das Niveau ihrer Master-Programme garantieren wollen, müssen sie von den Studenten den Abschluss ihres BA-Studiums fordern. Dies kann für den Studenten eine Verzögerung bedeuten, der z.B. nur ein BA-Fach hat und der deshalb nicht mit dem Master seiner Wahl im September beginnen kann. Eine Reihe von Universitäten versuchen den Studenten zu helfen und die Verzögerung zu minimieren, indem sie diesen erlauben, ihr Masterstudium im September oder im Januar zu beginnen.

An der TU Delft können sich für auch ausländische Studenten Bewerbern, die noch auf ihr BA-Abschlusszeugnis warten. Diese können vorläufig zugelassen werden. In der vorläufigen Zulassung steht der Termin, an dem der BA-Abschluss nachgewiesen sein muss.

TU Delft, The general requirements for admission to a Master programme are: **Please note that this information is only relevant for students with a foreign university degree.**

A good BSc degree *(or equivalent) of a high quality and level. The main subject focused on during the BSc phase should match the MSc degree course you intend to pursue at TU Delft.

Please note that if you are in the process of obtaining your Bachelor degree, you may also apply for admission to an MSc programme at TU Delft. TU Delft may conditionally admit you, based on your transcripts and detailed information about the curriculum, relevant research and the expected date of graduation. The conditional admission letter will include the deadline date for obtaining your degree.

(Quelle: <http://www.tudelft.nl/live/pagina.jsp?id=7386ff26-1b05-420b-8fcb-664bb28285ea&lang=en>)